

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Baubewilligungen

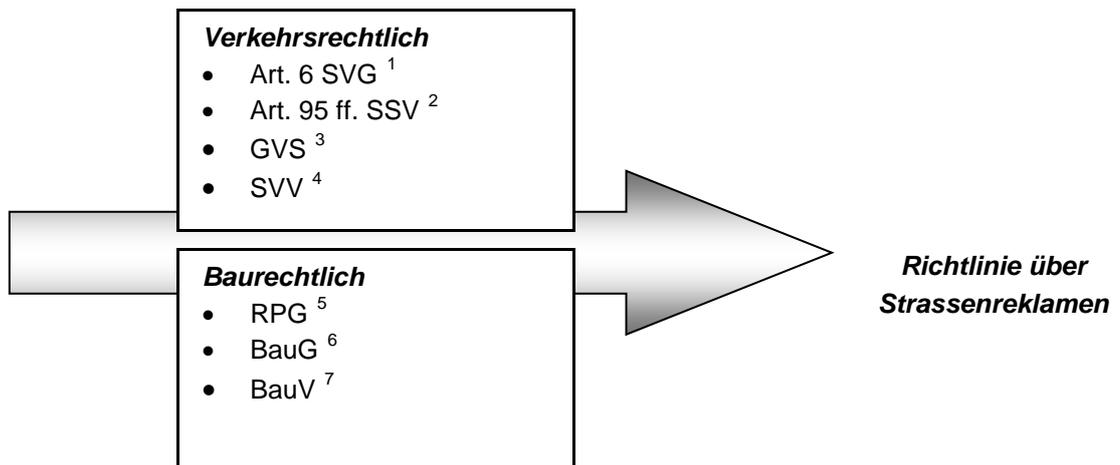
Richtlinie über Strassenreklamen

vom 1. Mai 2011

Diese Richtlinie dient als Entscheidungshilfe. Die anwendende Behörde kann in begründeten Fällen davon abweichen.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie über Strassenreklamen stützt sich auf verkehrsrechtliche und baurechtliche Vorschriften des Bundesrechts wie auch des kantonalen Rechts.



II. Geltungsbereich

Unter diese Richtlinie fallen alle Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 Abs. 1 SSV, welche sich im Wahrnehmungsbereich von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch befinden.

III. Begriffe

Strassenreklamen

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden⁸.

¹ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 ([SVG](#)).

² Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 ([SSV](#)).

³ Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 ([GVS](#)).

⁴ Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 12. November 1984 (Strassenverkehrsverordnung, [SVV](#)).

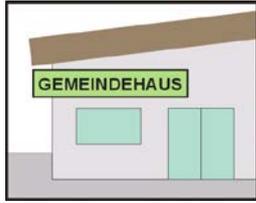
⁵ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, [RPG](#)).

⁶ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, [BauG](#)).

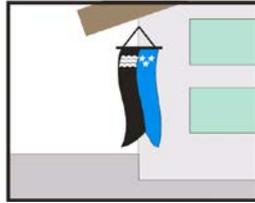
⁷ Bauverordnung vom 25. Mai 2011 ([BauV](#)).

⁸ Art. 95. Abs. 1 SSV.

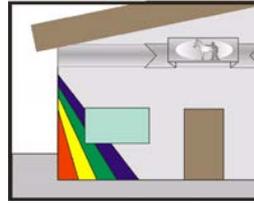
Nicht als Strassenreklamen gelten insbesondere:



Rein informative An-
schriften an Kantons-
und Gemeindegebäuden
wie Gemeindever-
waltung, Bauamt, Werk-
hof, Feuerwehr usw.



Heraldische Fahnen



Fassadenschmuck



Regionale Begrüssungs-
und
feln⁹.

Eigenreklamen

Eigenreklamen sind Strassenreklamen, die für Produkte, Dienstleistungen und dergleichen werben. Sie stehen mit dem Anbringungsort in einem örtlichen und sachlichen Zusammenhang.

Firmenanschriften

Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen und allenfalls einem Firmensignet. Sie sind am Gebäude des Unternehmens selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht¹⁰.

Reklamengruppen

Eine Reklamengruppe besteht aus mehreren freistehenden Reklamen oder Fassadenreklamen, die insgesamt als Gruppe wirken.

IV. Bewilligungspflicht

Grundsätzliche Bewilligungspflichten

Grundsätzlich bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen einer strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung¹¹. Sofern es sich bei der betreffenden Strassenreklame um eine neue Baute handelt, ist zudem eine Baubewilligung erforderlich¹².

Zuständige Behörde

Für bewilligungspflichtige Strassenreklamen ist ein Gesuch einzureichen. Zuständige Behörde für die Erteilung von Bewilligungen für Strassenreklamen ist der Gemeinderat¹³. Ist eine kantonale Zustimmung erforderlich, hat die Gemeinde das Gesuch an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) weiterzuleiten¹⁴. Das Verfahren ist kostenpflichtig¹⁵.

⁹ Vgl. Merkblatt Regionale Begrüssungs- und Willkommenstafeln ([Merkblatt RM.TV.011](#)).

¹⁰ vgl. Art. 95 Abs. 2 SSV.

¹¹ Art. 99 Abs. 1 SSV.

¹² §§ 6 und 59 BauG.

¹³ §§ 3 Abs. 1 GVS, 7 Abs. 1 lit. b SVV, 59 Abs. 1 BauG.

¹⁴ Vgl. §§ 3 Abs. 3 GVS, 6 und 14 Abs. 1 SVV sowie 63 und 67 BauG.

¹⁵ Richtlinien für die Festlegung von Gebühren für die strassenverkehrsrechtliche Zustimmung bei Reklamen; Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren vom 17. August 1994 ([SAR-Nr. 713.125](#)).

Bewilligungsfreie Reklamen¹⁶

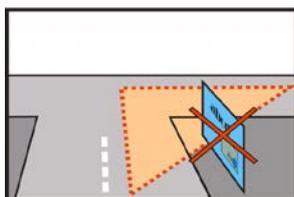
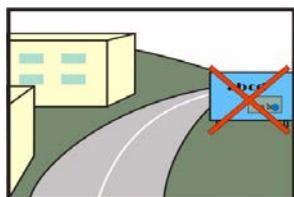
Wahl- und Abstimmungsplakate sowie andere temporäre Strassenreklamen dürfen nach den Voraussetzungen, wie sie in § 49 Abs. 3 BauV¹⁷ umschrieben sind, bewilligungsfrei aufgestellt werden.

Auch wenn Strassenreklamen bewilligungsfrei aufgestellt werden, muss die Verkehrssicherheit gewährleistet sein (vgl. unter Ziff. V, VI und VII).

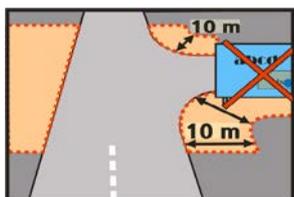
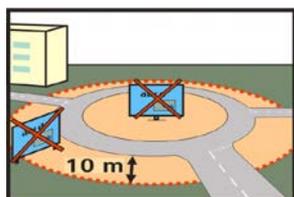
V. Verkehrssicherheit

Gemäss Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Eine derartige Beeinträchtigung ist grundsätzlich in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben.

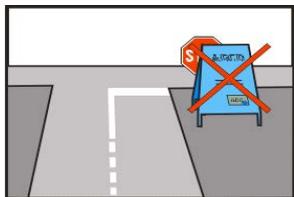
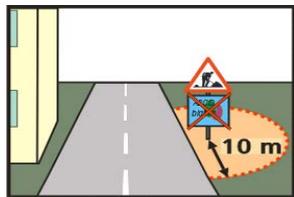
Hinweis: Sämtliche Distanzangaben gelten als Richtwerte.



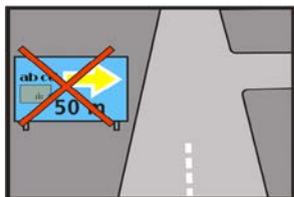
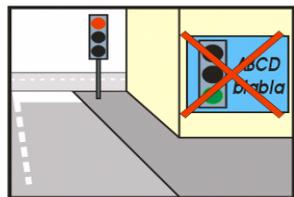
In Sichtzonen¹⁸



Bei Kreiseln und Verzweigungen.



An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe (beachte Art. 97 SSV).



Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen.

Als Wegweiser / mit Signalen oder wegweisenden Elementen.

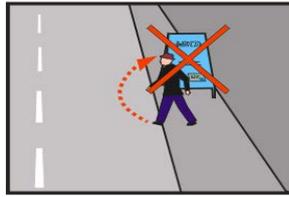
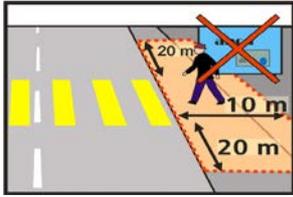
¹⁶ §§ 49 Abs. 3 BauV und 14a SVV.

¹⁷ § 49 Abs. 3 BauV lautet wie folgt:

¹³ Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, unbeleuchtete temporäre Strassenreklamen mit einer Fläche bis 3,5 m², welche innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden. Sie müssen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der «Richtlinie über Strassenreklamen» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Mai 2011 erfüllen und dürfen bei

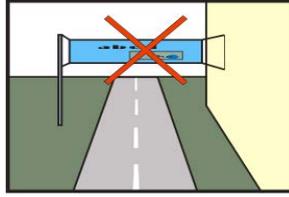
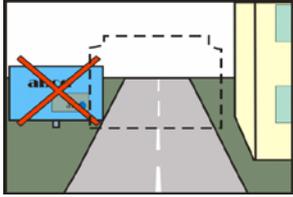
a) Wahlplakaten während maximal acht Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,
b) Abstimmungsplakaten während maximal acht Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,
c) anderen Plakaten während maximal sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden."

¹⁸ § 42 BauV mit Verweis auf das «Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. März 2011.



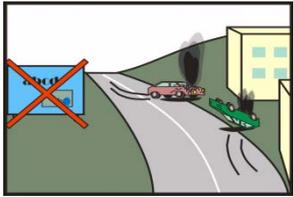
Bei Fussgängerstreifen.

Behinderung der Fussgänger auf Verkehrsflächen für Fussgänger.

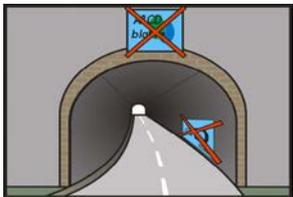


Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse (VSS-Norm).

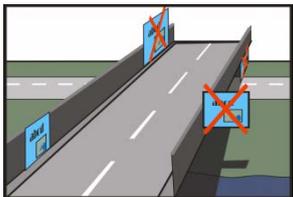
Über die Fahrbahn gespannt.



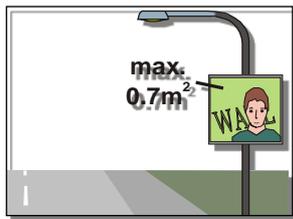
An Unfallschwerpunkten.



In signalisierten Tunneln und Unterführungen ohne Gehweg.



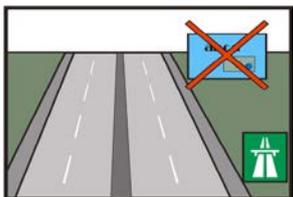
An / auf Brücken über Strassen. Bei anderen Brücken sind Reklamen nur parallel zur Brücke erlaubt und nicht höher als die Brüstung / das Geländer.



An Kandelabern und ähnlichen Anlagen.

Ausnahme: Wahl- und Abstimmungsplakate bis zu einer Grösse von maximal 0.7 m². Vorbehalten bleiben abweichende kommunale Bestimmungen. Für das Anbringen von Plakaten an Kandelabern ist überdies die Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers erforderlich. Eigentümerin von Kandelabern an Kantonsstrassen innerorts und an Gemeindestrassen ist die Gemeinde¹⁹.

Besondere Regeln gelten im Bereich von Autobahnen und Autostrassen:



An Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen aufgrund der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht gestattet.

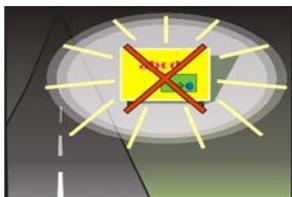
Ausnahme: Firmenanschriften.

Hinweis: Die Zuständigkeit des Bundesamts für Strassen ASTRA ist zu berücksichtigen.

¹⁹ § 81 Abs. 2 BauG.

Beleuchtung

Die Beleuchtung einer Strassenreklame kann die Verkehrssicherheit ebenfalls beeinträchtigen. Namentlich in folgenden Fällen handelt es sich um eine verkehrsgefährdende und somit unzulässige Beleuchtung:



Reflektierende, selbstleuchtende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame.



Bewegte oder projizierte Reklame.



Beleuchtete Reklame an sonst unbeleuchteten Orten.

Sofern die unmittelbare Umgebung beleuchtet ist, entsteht durch die Beleuchtung der Reklame keine zusätzliche Ablenkung.

Abstandsvorschriften

Es gilt im Einzelfall zu prüfen, wie gross der Abstand zum Fahrbahnrand sein muss, damit die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Zentral für die Beurteilung sind insbesondere der Standort in Zusammenhang mit der dortigen Verkehrssituation, die Strassenanlage und die Grösse der jeweiligen Strassenreklame.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten für freistehende Strassenreklamen grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände. Zusätzliche Einschränkungen, die sich aus der Baugesetzgebung ergeben, bleiben vorbehalten.

Reklamefläche	Mindestabstand zum Fahrbahnrand
bis 7 m ²	3 m
bis 14 m ²	6 m
über 14 m ²	10 m

Reklameanhäufungen

Fahrzeuglenkende dürfen nicht über eine längere Strecke permanent der Einwirkung von Reklamen unterworfen sein, da sonst eine übermässige, verkehrsgefährdende Ablenkung möglich ist.

Zwischen einzelnen Reklamen oder Reklamengruppen ist ein Freiraum von mindestens 50 m einzuhalten. Ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Eigenreklamen.

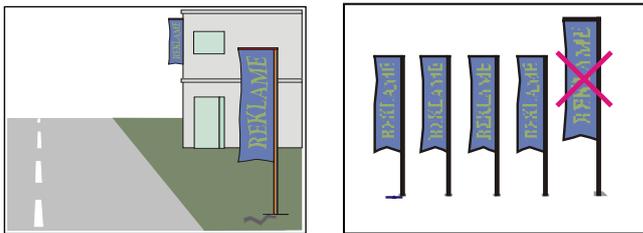
VI. Verkehrssicherheitsanforderungen für spezielle Reklameformen

Fahnen und Fahnengruppen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nur gespannte Knatterfahnen an Einzelmasten oder an Auslegern von Gebäudefassaden zulässig.

Innerhalb einer Fahnengruppe müssen alle Fahnen dieselbe Grösse aufweisen. Der gegenseitige Abstand der einzelnen Fahnen innerhalb einer Fahnengruppe darf höchstens 5 m betragen (vgl. III, Reklamengruppen). Eine Fahnengruppe darf aus maximal 5 Fahnen bestehen.

Es gelten die allgemeinen Abstandsvorschriften (V.). Die Fläche der einzelnen Fahne ist massgebend.



Grossreklamen

Strassenreklamen, die über 40 m² gross sind, sind

- als Fremdreklamen unzulässig,
- als Eigenreklamen grundsätzlich bewilligungsfähig, wenn sie die Verkehrsteilnehmenden nur wenig ablenken.

VII. Hinweise

Strassenreklamen ausserhalb Baugebiet

Ausserhalb des Baugebiets sind Strassenreklamen in der Regel unzulässig. Sie können zugelassen werden, wenn die Zonenkonformität, die Standortgebundenheit oder ein Zusammenhang mit der Besitzstandsgarantie gegeben ist. Vorbehalten bleibt die Regelung für temporäre Strassenreklamen gemäss § 49 Abs. 3 BauV.

Kommunale Vorschriften

Neben den strassenverkehrsrechtlichen sind auch die kommunalen Vorschriften (insbesondere Reklamereglemente sowie ortsbildpflegerische Bestimmungen in Nutzungsplänen) zu beachten.

Entfernen unzulässiger Strassenreklamen

Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde sorgt dafür, dass verkehrsgefährdende Reklamen entfernt werden. Die Regionalpolizei bzw. die Kantonspolizei und das BVU als Aufsichtsbehörde unterstützen die Gemeinden beim Vollzug in Sachen Strassenreklamen.